



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

1. An alle **staatlichen**
Mittelschulen in Bayern
2. **nachrichtlich**: An alle Regierungen
und Staatlichen Schulämter

OWA-Versand

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.8 – BS7369.1 – 4b. 289

München, 27.01.2017
Telefon: 089 2186 2490
Name: Frau Wollani

Antragsverfahren für die Einrichtung gebundener Ganztagsangebote an staatlichen Mittelschulen zum Schuljahr 2017/2018

Anlagen:

1. Formblatt Antragsformular
2. Formblatt für pädagogisches Konzept
3. Muster Rückmeldebogen Eltern

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

der flächendeckende und bedarfsorientierte Ausbau gebundener Ganztagsangebote wird zum Schuljahr 2017/2018 weiter fortgesetzt. Deshalb können auch im kommenden Schuljahr wieder zusätzliche gebundene Ganztagszüge an Mittelschulen eingerichtet werden.

Für das Antrags- und Genehmigungsverfahren zur Einrichtung gebundener Ganztagsangebote an staatlichen Mittelschulen ab dem Schuljahr 2017/2018 gelten die Bekanntmachung zu gebundenen Ganztagsangeboten an Schulen vom 8. Juli 2013 (KWMBI S. 238) in der jeweils gültigen Fassung und die nachfolgenden Hinweise und Bestimmungen:

I. Definition der gebundenen Ganztagschule

Eine gebundene Ganztagschule liegt vor, wenn ein durchgehend strukturierter Aufenthalt in der Schule an mindestens vier Wochentagen von täglich mehr als sieben Zeitstunden für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend ist, die vormittäglichen und nachmittäglichen Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler in einem konzeptionellen Zusammenhang stehen und der Unterricht in einer Ganztagsklasse erteilt wird. Bei der Gestaltung des Stundenplans der Ganztagsklasse ist eine Rhythmisierung des Unterrichtstages verbindlich vorzusehen. Es ist an den vier Wochentagen grundsätzlich eine Unterrichts- und Betreuungszeit jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zu gewährleisten. Im begründeten Einzelfall kann die Unterrichts- und Betreuungszeit bereits um 15.30 Uhr enden.

Das gebundene Ganztagsangebot beinhaltet eine tägliche Mittagsverpflegung, die grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend im Klassenverband stattfindet.

Das gebundene Ganztagsangebot findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung statt.

II. Ausstattung der gebundenen Ganztagschule

Gebundene Ganztagsmittelschulen erhalten zur Abdeckung der zusätzlichen Unterrichts- und Betreuungszeiten eine staatliche Zuweisung von zwölf Lehrerwochenstunden und einen Geldbetrag von 6.600 Euro für die Beschäftigung externer Kräfte je Ganztagsklasse und Schuljahr.

Wie in der entsprechenden Bekanntmachung zu gebundenen Ganztagsangeboten an Schulen vom 8. Juli 2013 festgelegt, sind die zusätzlichen Lehrerwochenstunden ausschließlich für den Bedarf der gebundenen Ganztagsklassen einzusetzen. Sie sollen grundsätzlich für unterrichtliche, unterrichtsnahe oder pädagogisch geleitete Bildungs- und Fördermaßnahmen

men eingesetzt werden und bilden die Grundlage für eine rhythmisierte Unterrichtsgestaltung im gebundenen Ganzttag. Soweit die Schule in ihrem individuellen pädagogischen Konzept den Einsatz von Lehrerwochenstunden vorsieht, die keine Vor- und Nachbereitungszeit erfordern, soll dafür im Gegenwert einer Unterrichtsstunde ein Einsatz im Umfang von bis zu 90 Minuten vorgesehen werden. Eine entsprechende Verwendung ist im Rahmen des pädagogischen Konzepts darzulegen und aufzuzeigen. Weiterhin dürfen die zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwands im Rahmen der Bildungs- und Betreuungsangebote verwendet werden.

Die Zuweisung der zusätzlichen Lehrerwochenstunden erfolgt bei Genehmigung des Ganztagsangebotes durch die Regierung und das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst. Externe Kräfte (Sozialpädagogen, Erzieher, Vereine, Verbände usw.) können im Rahmen von Kooperationen mit freien Trägern oder Kommunen beschäftigt werden oder werden alternativ bzw. ergänzend als Einzelpersonen auf Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TV-L) bzw. auf Grundlage eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses eingestellt. Die Entscheidung über den Kooperationspartner und die Auswahl des Personals trifft die Schulleitung im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger. Der Vertragsabschluss erfolgt durch die zuständige Regierung. Die entsprechenden Vertragsformulare werden Ihnen bei Genehmigung des Ganztagszuges zur Kenntnisnahme und zur Abstimmung mit dem Kooperationspartner zur Verfügung gestellt.

Auf die Rahmenvereinbarungen und Absichtserklärungen mit Verbänden und Trägern des öffentlichen Lebens, die eine Grundlage für die Zusammenarbeit mit Externen bieten können, wird besonders hingewiesen. Sie sind unter www.km.bayern.de/ganztagschule zu finden.

III. Aufbau eines gebundenen Ganztagszuges

1. Der Aufbau eines gebundenen Ganztagszuges an der Mittelschule erstreckt sich über mehrere Schuljahre, so dass in jedem Schuljahr eine zusätzliche gebundene Ganztagsklasse eingerichtet werden kann. Es ist grundsätzlich nicht möglich, gebundene Ganztagsklassen gleichzeitig in mehreren Jahrgangsstufen neu einzurichten. Bei Vollausbau wird ein Zug an der Schule mit allen Jahrgangsstufen als Ganztagszug geführt. Die Entscheidung, in welcher Jahrgangsstufe mit dem Aufbau des Ganztagszuges begonnen wird, treffen Schulleitung und Schulaufwandsträger.
2. Die Einrichtung von Ganztagsklassen darf zu keiner höheren Zahl von Klassen in der betreffenden Jahrgangsstufe führen, als sich bei der Klassenbildung nach den Schülerzahlen gemäß des jeweils gültigen KMS zur Klassenbildung ohne die Ganztagsklasse ergeben würde. Im Rahmen von Mittelschulverbänden kann innerhalb des zugewiesenen Budgets an Lehrerstunden innerhalb des Verbundes eigenständig über die Klassenbildung entschieden werden.
3. Nach einer Genehmigung und Einrichtung des Ganztagszuges bedarf der jährliche Aufwuchs um eine weitere Klasse keiner gesonderten Antragstellung und Genehmigung. Voraussetzung für jede weitere Ganztagsklasse ist, dass die in Ziff. 2 geregelten Vorgaben eingehalten werden und die im jeweils gültigen KMS zur Klassenbildung festgelegten Mindestzahlen erreicht werden.
4. Voraussetzung für eine Genehmigung ist weiterhin, dass die Wahlfreiheit der Schülerinnen und Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten zwischen Ganztags- und Halbtagschule gewährleistet ist. Daher können Ganztagszüge – vorbehaltlich der nachfolgend genannten Möglichkeiten – grundsätzlich nur an Mittelschulen genehmigt werden, die mindestens zweizügig sind.

5. Daneben können gebundene Ganztagszüge für Schülerinnen und Schüler von einzügigen Mittelschulen auch im Rahmen eines Mittelschulverbundes eingerichtet werden. Die Vereinbarung zur Zusammenarbeit der am Schulverbund beteiligten Schulen sowie der öffentlich-rechtliche Vertrag über den Schulverbund zwischen den Schulaufwandsträgern sind hierzu vorzulegen. Andernfalls ist der gegenwärtige Sachstand bei der Neuorganisation des Mittelschulverbundes darzustellen (Gremienbeschlüsse, verbindliche Willenserklärungen usw. der beteiligten Schulen und Schulaufwandsträger). Eine gesonderte Stellungnahme des Staatlichen Schulamtes zur örtlichen Mittelschulsituation ist dem Antrag beizufügen. Bei einer Zusammenarbeit mehrerer Mittelschulen in einem Schulverbund gemäß Art. 32a BayEUG können die Bildungsangebote innerhalb des Verbundes durch das pädagogisch-fachliche Kooperationskonzept der Schulen und den Kooperationsvertrag der beteiligten Schulaufwandsträger dergestalt organisiert werden, dass das gebundene Ganztagsangebot an einem einzügigen Mittelschulstandort eingerichtet wird, während diejenigen Schülerinnen und Schüler, die kein ganztägiges Angebot in Anspruch nehmen möchten, einen anderen Mittelschulstandort innerhalb des Verbundes besuchen können.

6. Gebundene Ganztagszüge können auch für Mittlere-Reife-Klassen eingerichtet werden. Sofern an einer Schule oder innerhalb eines Schulverbundes nicht mehrere parallele M-Züge bestehen und die Wahlfreiheit der Eltern zwischen Ganztags- und Halbtagsschule dadurch gewährleistet ist, kommt die Genehmigung eines gebundenen Ganztageszuges für den M-Zug auch unter der Voraussetzung in Betracht, dass die Halbtags-Schülerinnen und -Schüler der Mittlere-Reife-Klassen an einen anderen Standort mit M-Zug durch das Staatliche Schulamt zugewiesen werden können, wobei zwischen den beteiligten Schulaufwandsträgern entsprechende Vereinbarungen über den Sachaufwand zu treffen sind und eine Gefährdung des Bestandes anderer M-Züge durch die Zuweisungen zu vermeiden ist. Eine gesonderte Stellung-

nahme des Schulamtes zu den bestehenden Zuweisungsmöglichkeiten ist dem Antrag beizufügen.

7. Daneben können gemäß des Art. 32 Abs. 4 Satz 2 BayEUG in Verbindung mit Art. 32a Abs. 9 Satz 2 BayEUG auf Antrag des Schulaufwandsträgers auch gesonderte Ganztagssprengel für Mittelschulen mit gebundenen Ganztagsklassen eingerichtet werden. Die Schülerinnen und Schüler, die kein ganztägiges Angebot in Anspruch nehmen möchten, besuchen in diesem Fall diejenige Mittelschule mit Halbtagsunterricht, in deren Halbtagssprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
8. Soweit sich aufgrund der Schülerprognosen das Zustandekommen eines durchgehenden Ganztagszuges in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 unter Gewährleistung der Wahlfreiheit als voraussichtlich nicht möglich erweist, kann im Einzelfall auch ein Antrag auf einen Ganztagssteilzug zum Beispiel in den Jahrgangsstufen 5 und 6 gestellt werden.

IV. Antragsverfahren

Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung eines gebundenen Ganztagsangebotes besteht nicht. Die Entscheidung über die Genehmigung wird bei Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen nach Ermessen der zuständigen Regierung getroffen. Entfällt eine Genehmigungsvoraussetzung nachträglich, kann die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen werden.

Der Antrag ist ausschließlich vom Schulaufwandsträger der Mittelschule in Absprache mit der jeweiligen Schule unter Verwendung des beigegeführten Formblatts (siehe Anlage) zu stellen. Der Schulaufwandsträger bestätigt dabei, dass die Planungen gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 4 BayEUG im Benehmen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt sind und verpflichtet sich bei der Antragstellung, den zusätzlich für den Ganztagsbetrieb anfallenden Sachaufwand zu übernehmen und für den Personalaufwand eine pauschale Beteiligung von 5.500 Euro je Ganztagsklasse und Schul-

jahr an die Regierung zu entrichten. Die Genehmigung kann bei einem Ausbleiben der Zahlungen widerrufen werden. Die pauschale Kostenbeteiligung wird zu Beginn des Schuljahres 2017/2018 und damit noch im Haushaltsjahr 2017 in voller Höhe durch die zuständige Regierung beim Schulaufwandsträger erhoben.

Entscheidendes Kriterium für die Genehmigung des Ganztagsangebotes ist die Qualität des dem Antrag beizufügenden pädagogischen Ganztagskonzeptes, das von Schulleitung und Kollegium unter Beteiligung von Elternbeirat und Schulforum – individuell ausgerichtet auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler vor Ort – zu erarbeiten ist. Hierbei sind die im Qualitätsrahmen für gebundene Ganztagschulen definierten Basisstandards zu beachten: Sie beschreiben seit dem Schuljahr 2012/2013 Qualitätsstandards, denen jede gebundene Ganztagschule verpflichtet ist. Darüber hinaus werden zahlreiche Anregungen zur weiteren Ausgestaltung gebundener Ganztagsangebote ohne normativen Charakter aufgeführt. Der Qualitätsrahmen für gebundene Ganztagschulen ist im Internetportal des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst abrufbar (www.km.bayern.de/ganztagschule).

In der pädagogischen Konzeption müssen insbesondere folgende Gestaltungselemente der Ganztagschule Berücksichtigung finden:

- Angebote und Maßnahmen zur individuellen schulischen Förderung
- Intensivierungs-, Lern-, Übungs-, Differenzierungs- und Vertiefungseinheiten unter Einbeziehung von Hausaufgaben
- Angebote und Maßnahmen zur Vermittlung und Verbesserung sozialer und personaler Kompetenzen
- Förderung individueller Neigungen und Begabungen und Erziehung zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung

Im Rahmen der individuellen Förderung soll ein besonderer Schwerpunkt auf einer nachhaltigen Sprachförderung der Schülerinnen und Schüler liegen. Daneben soll das pädagogische Konzept zusätzliche Schwerpunkte

entsprechend dem jeweiligen Schulprofil sowie den besonderen Möglichkeiten oder Bedürfnissen an der jeweiligen Schule und in der jeweiligen Schulart enthalten (z. B. Sport, musische, ästhetische und künstlerische Bildung, Berufsorientierung, Gesundheitserziehung). Im pädagogischen Konzept sollen darüber hinaus Angaben zu Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit mit dem externen Personal bzw. mit externen Kooperationspartnern sowie zu folgenden Aspekten gemacht werden:

- Verbesserung der Integration der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund vor allem durch zusätzliche Sprachförderung und Kooperation mit Dritten
- Konzept für die Zusammenarbeit mit Eltern

Dem gebundenen Ganztagsangebot liegt als Organisationsprinzip eine rhythmisierte Tages- und Unterrichtsgestaltung zugrunde, die sich aus dem pädagogischen Konzept und den jeweiligen Stundenplänen der gebundenen Ganztagsklassen ergeben muss. Rhythmisierung setzt dabei voraus, dass im Rahmen der organisatorischen und räumlichen Möglichkeiten an der Schule ein zeitlich ausgewogener Wechsel zwischen Phasen der Anstrengung und der Erholung, der Bewegung und der Ruhe, der kognitiven und der praktischen Leistungen sowie zwischen unterschiedlichen Lehr- und Lernformen und Methoden stattfindet. Ferner sind die für gebundene Ganztagsangebote konstitutiven Gestaltungselemente wie Intensivierungs-, Lern-, Übungs-, Differenzierungs- und Vertiefungseinheiten unter Einbeziehung von Hausaufgaben sowie Angebote zur Förderung individueller Neigungen und Begabungen im Wechsel mit dem stundenplanmäßigen Pflichtunterricht ausgewogen über den Vor- und Nachmittag zu verteilen und in dem den Antragsunterlagen beizufügenden Stundenplanentwurf für die Ganztagsklasse entsprechend – z. B. farbig – kenntlich zu machen.

Die Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren für den Ganztagsbereich stehen Ihnen hierfür – soweit nicht schon geschehen – gerne beratend zur Seite. Weitere Informationen finden Sie auch im Internetportal des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

(www.km.bayern.de/ganztagschule). Eine Vorlage für die Erstellung des pädagogischen Konzeptes ist diesem Schreiben ebenfalls als Anlage beigefügt. Zudem ist bei Erstanträgen das Beilegen eines ausführlichen Konzeptes erforderlich.

Neben dem vorzulegenden pädagogischen Konzept sind bei der Antragstellung Aussagen zu den geplanten Räumlichkeiten für die Ganztagsklassen und zur Mittagsverpflegung zu treffen.

Im Antrag ist die Zusammensetzung der Schülerschaft vor allem hinsichtlich des Förderbedarfs und der sozialen Situation darzustellen. Daneben ist die jeweilige Gesamtschülerzahl und Klassenzahl der Schule zum Schuljahr 2016/2017 sowie die voraussichtliche Gesamtschülerzahl und die Zahl der Züge zum Schuljahr 2017/2018 in der Jahrgangsstufe anzugeben, in der mit dem Aufbau des Ganztagszuges begonnen werden soll.

In der Regel erstreckt sich der Aufbau eines gebundenen Ganztagszuges an der Mittelschule grundsätzlich über mehrere Schuljahre, so dass in jedem Schuljahr bis zum Erreichen des Vollaubaus eine zusätzliche gebundene Ganztagsklasse eingerichtet bzw. staatlich gefördert werden kann. Als Nachweis, dass die Schule – ggf. innerhalb eines Schulverbundes – mittelfristig gesicherte Schülerzahlen aufweist und das Zustandekommen eines gebundenen Ganztagszuges bzw. einzelner Ganztagsklassen auch in den kommenden Schuljahren als hinreichend gesichert erscheinen kann, ist dem Antrag auf Einrichtung eines gebundenen Ganztagsangebotes eine Schülerprognose bzw. Statistik der Schülerzahlen für mindestens den Zeitraum der kommenden fünf Schuljahre beizufügen.

Der Bedarf für eine gebundene Ganztagsklasse bei den Schülerinnen und Schülern muss durch eine Elternbefragung oder einen Elternabend ermittelt werden. Bei den Rückmeldungen sollte nach Möglichkeit jeweils danach differenziert werden, ob bereits eine feste, verbindliche Anmeldeabsicht der Eltern besteht, zumindest ein ernsthaftes Anmeldeinteresse oder nur ein

unverbindliches Interesse. Die Eltern müssen darauf hingewiesen werden, dass eine verbindliche Anmeldung der Schülerinnen und Schüler für die Dauer eines Schuljahres erfolgen muss. Vor dem verbindlichen Anmeldeverfahren sollte bei einer Elternbefragung eine schriftliche Rückmeldung der Eltern zum Beispiel nach dem als Anlage beiliegenden Muster eingeholt werden. Je nach Ergebnis der vorläufigen Anmeldungen sowie der prognostizierten Schülerzahlen für das Schuljahr 2017/2018 kann ggf. zunächst eine Genehmigung unter Vorbehalt ausgesprochen werden. Die endgültigen Zahlen sind dann vor der Erteilung einer endgültigen Genehmigung nachzureichen.

Soweit durch das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bereits ein Vorbescheid zur Einrichtung eines gebundenen Ganztagszuges zum Schuljahr 2017/2018 erlassen wurde, sind unter Bezugnahme auf diesen Vorbescheid die vorläufigen Anmeldungen für die Ganztagsklasse, die Schülerzahlen in der betreffenden Jahrgangsstufe und die weiteren oben genannten Zahlenangaben sowie ggf. ein überarbeitetes Konzept über das Staatliche Schulamt der zuständigen Regierung zu melden. Auch für diese Meldung gilt die im vorliegenden Schreiben gesetzte Antragsfrist.

Ich bitte Sie, die vorgenannten Antragsunterlagen vorzubereiten, den Schulaufwandsträger über dieses Antragsverfahren umgehend zu informieren und frühzeitig in Ihre Planungen einzubeziehen, damit die Beratung und Beschlussfassung in den entsprechenden kommunalen Gremien zeitnah erfolgen kann.

Die Frist für die Antragstellung (Eingang bei der Regierung) endet am

Freitag, 10. März 2017.

Bis zu diesem Termin sind folgende, oben bereits genannte Unterlagen auf dem Dienstweg bei der zuständigen Regierung einzureichen:

1. Unterschriebenes Antragsformular im Original

2. Pädagogisches Konzept für das beantragte Ganztagsangebot
3. Stundenplanentwurf für das beantragte Ganztagsangebot mit Kennzeichnung der zusätzlichen Lehrerwochenstunden
4. Angaben zur Zusammensetzung der Schülerschaft – insbesondere im Hinblick auf Förderbedarf und sozialer Situation
5. Angaben zur Gesamtschülerzahl und Klassenanzahl der Schule im Schuljahr 2016/2017 und voraussichtlich zum Schuljahr 2017/2018
6. 5-Jahres-Statistik der Schülerzahlen (Schülerprognose)
7. Aussagen zur Bedarfserhebung für das beantragte Ganztagsangebot
8. Aussagen zur räumlichen Situation an der Schule
9. Aussagen zur Mittagsverpflegung an der Schule

Das zuständige Staatliche Schulamt fügt dem Antrag eine Stellungnahme bei. Das Schulamt hat dabei insbesondere auch Aussagen zur örtlichen Mittelschulsituation zu treffen.

Nachdem die Anträge durch die Regierung geprüft und bewertet wurden, werden die Antragsteller so bald wie möglich darüber informiert, ob der Antrag genehmigt werden konnte.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin